

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Die uniVersa Versicherungsunternehmen, bestehend aus den Unternehmen uniVersa Lebensversicherung a.G., uniVersa Krankenversicherung a.G. und uniVersa Allgemeine Versicherung AG, bekennen sich zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt.

Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten umzusetzen und gewissenhaft nachzuhalten. Verstöße innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche sowie entlang der gesamten Lieferkette werden grundsätzlich nicht toleriert.

Zu den gesetzlichen Anforderungen gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG, über das Hinweise auf Risiken und Pflichtverletzungen abgegeben werden können. Diese Verfahrensordnung beschreibt nicht nur die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, sondern auch, wer zuständig ist, wie das Verfahren durchgeführt wird und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden.

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit sind die Personenbezeichnungen in diesem Dokument teilweise in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bezeichnungen stellvertretend auch für alle weiteren Geschlechter (m/w/d) stehen.

2. Ziele und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren der uniVersa Versicherungsunternehmen ermöglicht es jeder Person, vertraulich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Lieferanten oder im eigenen Geschäftsbereich innerhalb der Lieferkette entstanden sind.

Jede eingereichte Meldung bietet die Möglichkeit, potenzielle Rechtsverstöße gegen das LkSG frühzeitig durch Präventionsmaßnahmen begegnen zu können (Frühwarnsystem) sowie bei bereits eingetretenen Verstößen geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus liefert die Bearbeitung nicht nur Erkenntnisse über eigene Versäumnisse und Einflussmöglichkeiten, sondern auch über Art, Schweregrad und Eintrittshäufigkeit von Risiken sowie der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen.

Das Beschwerdeverfahren ist auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen anwendbar, die von § 2 Absatz 2 und 3 LkSG erfasst sind. Zu den menschenrechtsbezogenen Verbots gehörten insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung, Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und Vorenthalten eines angemessenen Lohns. Umweltbezogene Pflichtverletzungen ergeben sich u. a. im Zusammenhang mit Quecksilber, gefährlichen Chemikalien (persistente organische Schadstoffe, sog. POPs), der Handhabung von Abfällen und der Verpflichtung, natürliche Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu schützen.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens haben die uniVersa Versicherungsunternehmen eine zentrale Meldestelle eingerichtet, bei der Beschwerden von betroffenen Personen oder Dritten gemäß LkSG u. a. über ein Meldeformular abgegeben werden können.

Für die Koordinierung und Bearbeitung eingehender Hinweise wurde ein unabhängiger Menschenrechtsbeauftragter als konkreter Ansprechpartner ernannt, der unparteiisch handelt und zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Dabei erfolgt eine Priorisierung der eingehenden Hinweise in Abhängigkeit des Grades der angezeigten Pflichtverletzung. Das heißt, schwerwiegende menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen werden priorisiert behandelt.

3.1. Abgabe von Beschwerden

Beschwerden können vertraulich oder falls gewünscht auch anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe einer Beschwerde werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität des Beschwerdeführers ermöglichen. Im Übrigen wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen gewährleistet, damit dem Hinweisgebenden keine Benachteiligungen oder sonstige negative Konsequenzen drohen.

Für das Beschwerdeverfahren stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

Per E-Mail an

menschenrechtsbeauftragter@universa.de

Damit Ihr Hinweis angemessen und zeitnah bearbeitet werden kann, sind für uns konkrete Angaben überaus wichtig. Zur Beantwortung dieser Fragen steht Ihnen unser Meldeformular zur Verfügung.

Per Brief (anonym möglich*)

uniVersa Versicherungsunternehmen
Menschenrechtsbeauftragter
Sulzbacher Straße 1-7
90489 Nürnberg

* bei anonymen Meldungen ist eine weitergehende Kommunikation nicht gewährleistet.

Per Telefon

Menschenrechtsbeauftragter
Dr. Andreas Kolb
Telefon: +49 911 5307-1516

3.2. Prüfung von Beschwerden

Der Hinweisgebende erhält innerhalb von 14 Tagen eine Eingangsbestätigung durch den Menschenrechtsbeauftragten. Falls erforderlich, nimmt der Menschenrechtsbeauftragte Kontakt mit dem Beschwerdeführer auf und klärt erste Rückfragen zum Sachverhalt.

Nach erfolgter Ersteinschätzung wird die Beschwerde zur Bearbeitung an die betroffenen Stellen weitergeleitet oder ggf. im eigenen Geschäftsbereich recherchiert. Die Weitergabe von Informationen erfolgt dabei nur in dem für die Bearbeitung des Falles erforderlichen Umfang, wodurch die vertrauliche Behandlung der Daten jederzeit sichergestellt ist. Die für die Bearbeitung zuständige Stelle legt die weiteren Schritte fest. Bei Bedarf werden weitere Rückfragen zum Sachverhalt durch den Menschenrechtsbeauftragten geklärt. Bei rechtlichen Fragen kann zudem eine Unterstützung durch den Fachbereich Recht erforderlich sein.

Nach Prüfung und Bestätigung des Sachverhalts werden von Seiten der uniVersa Versicherungsunternehmen geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen implementiert, um etwaige Verstöße zu vermeiden oder zu bereinigen. Als Grundlage dienen hierbei insbesondere international anerkannte Menschenrechtsstandards. Die Dauer der Maßnahmenumsetzung kann von Fall zu Fall stark variieren. Der Hinweisgebende hat jedoch die Möglichkeit, sich über den Verfahrensstand beim Menschenrechtsbeauftragten jederzeit zu erkundigen.

Der Menschenrechtsbeauftragte entscheidet über den Abschluss des jeweiligen Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdeführer wird im Anschluss über den Abschluss des Verfahrens informiert sowie befragt, ob Zufriedenheit hinsichtlich des Ablaufs und Ergebnisses besteht.

4. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

Die Überprüfung des Beschwerdeverfahrens bietet die Möglichkeit, Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Risikomanagements und der implementierten Sorgfaltsprozesse zu erhalten. Das Verfahren wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung ist erforderlich, wenn die uniVersa Versicherungsunternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem ihrer unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

5. Dokumentation von Beschwerden

Im Rahmen der unternehmensinternen Dokumentationspflichten wird das Beschwerdeverfahren, die Anzahl und der Umgang mit den Beschwerden sowie die Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend dokumentiert. Eingereichte Beschwerden werden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Nürnberg, den 04.12.2025



uniVersa Lebensversicherung a.G.



uniVersa Krankenversicherung a.G.



uniVersa Allgemeine Versicherung AG